



Wahlordnung für die Wahlen zum Elternbeirat des Allgäu-Gymnasiums, Kempten

Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirats am Allgäu-Gymnasium, Kempten Stand 18.09.2020

Der Elternbeirat beschließt im Einvernehmen mit der Schulleitung die Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirats in der Fassung vom 12.07.2018 wie folgt neu zu fassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats	2
§ 3 Wahlorgan	2
§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss.....	2
§ 5 Wahlehenamt.....	2
§ 6 Wahlhandlung / Wahlverfahren.....	3
§ 7 Wahlvorschläge	3
§ 8 Wahlversammlung.....	3
§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit	4
§ 10 Durchführung der Wahl.....	4
§ 11 Ungültigkeit der Stimmabgabe.....	4
§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses.....	4
§ 13 Sicherung der Wahlunterlagen.....	5
§ 14 Wahlprüfung.....	5
§ 15 Kosten	5
§ 16 weitere Bestimmungen	5
§ 17 In-Kraft-Treten.....	6



Wahlordnung für die Wahlen zum Elternbeirat des Allgäu-Gymnasiums, Kempten

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für Wahlen des Elternbeirats (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gem. Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Allgäu-Gymnasiums ergibt sich aus Art. 66 Abs. 1 BayEUG. Danach sind 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 3 Wahlorgan

- (1) Der Elternbeirat benennt vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan).
- (2) Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.
- (3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
- (4) Der Wahlleiter kann zusätzliche Wahlhelfer bestimmen.

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

- (1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 5 Wahlehrenamt

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



§ 6 Wahlhandlung / Wahlverfahren

- (1) Der Elternbeirat entscheidet im Einvernehmen mit der Schulleiterin, dem Schulleiter über Ort, Zeit und Verfahren der Elternbeiratswahl (§§ 13 Abs. 2 i.V.m. 14 Abs. 2 BaySchO).
- (2) Als Wahlverfahren stehen die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) Präsenzwahl
 - b) Briefwahl
 - c) Onlinewahl

Die Wahl kann auch im kombinierten Wahlverfahren durchgeführt werden.

- (3) Die Elternbeiratswahl sollte spätestens 6 Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt werden.
- (4) Die Einladung der Wahlberechtigten zur Elternbeiratswahl erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem gem. Abs. 1 festgelegten Wahltag durch die Schulleitung. Die Einladung kann schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform auch unter Inanspruchnahme von elektronischen Medien (z.B. Elternportal) erfolgen.
- (5) Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. Mit der Einladung ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu verbinden.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Diese sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder der Schulleitung einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung der Vorgeschlagenen.
- (3) Der Wahlausschuss erstellt eine Wahlvorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann. Im Falle der Durchführung einer Briefwahl oder einer Onlinewahl ist die Wahlvorschlagsliste spätestens einen Tag vor dem festgelegten Wahltag auf einer hierfür geeigneten Plattform (z.B. Elternportal) zu veröffentlichen. Ergänzungen oder Änderungen der Wahlvorschlagsliste nach deren Veröffentlichung, insbesondere durch Wahlvorschläge, die nach der Veröffentlichung eingereicht werden, sind nicht zulässig.

§ 8 Wahlversammlung

- (1) Im Falle einer Präsenzwahl wird die Wahlveranstaltung durch den Vorsitzenden des Elternbeirats oder, bei dessen Verhinderung, durch einen Vertreter aus dem Elternbeirat eröffnet.
- (2) Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet bzw. im Falle einer Brief- oder Onlinewahl überwacht.



§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich.

Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Lehrkräfte, insbesondere die Schulleitung sowie das Wahlorgan Zutritt.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Im Falle einer Präsenzwahl erläutert der Wahlleiter kurz den Wahlvorgang.
- (2) Die Wahl erfolgt entsprechend dem festgelegten Wahlverfahren schriftlich, in Textform oder unter Einsatz elektronischer Medien.
- (3) Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Wahlvorschlagsliste gewählt. Bei einer Präsenzwahl sind nur anwesende Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zugelassen. Wählbare Personen müssen bei der Wahl nicht zwingend anwesend sein.
- (4) Die zur Wahl stehenden Personen der Wahlvorschlagsliste sollen vor Durchführung der Wahl kurz vorgestellt werden.
- (5) Für jedes die Schule besuchende Kind ist eine gesonderte Stimmabgabe zulässig. Je Stimmabgabe können so viele Stimmen vergeben werden, wie Elternbeiräte zu wählen sind; auf jeden Kandidaten kann dabei maximal eine Stimme entfallen.

§ 11 Ungültigkeit der Stimmabgabe

Stimmabgaben, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, sowie Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder.
- (2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Allgäu-Gymnasiums genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.



§ 13 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die eingekommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die weiteren Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen der Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
- (2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat der das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 15 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Allgäu-Gymnasiums (§ 2 Abs. 4 S. 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 16 weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, das Gemeinde- u. Landkreiswahlgesetz, die Gemeinde- u. Landkreiswahlordnung und die bayerischen Schulgesetze sowie die hierzu erlassenen Verordnungen (insb. die BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.



Wahlordnung für die Wahlen zum Elternbeirat des Allgäu-Gymnasiums, Kempten

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Elternbeirat und die Schulleitung in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen Wahlordnung. Sie ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Kempten, den 18.09.2020
Vorsitzender des Elternbeirats